



Verein Sportgemeinschaft Fußballtrainer Gießen (VSFG)

Präambel

Die lizenzierten Fußballlehrer und Trainer haben zur Wahrung ihrer sportlichen Interessen im Sportkreis Gießen am 29.6.2015 in Lich, Golfclub, die Sportgemeinschaft Fußballtrainer Gießen (VSFG) gegründet.

I. Name, Sitz Geschäftsjahr des Vereins

- a.) Der Verein führt den Namen Verein Sportgemeinschaft Fußballtrainer Gießen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- b.) Der Verein hat seinen Sitz in 35305 Grünberg, Zu den Linden 36 und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b.) Diese Zwecke bestehen in der ideellen und finanziellen Förderung des Fußballsports im Fußballkreis Gießen, insbesondere darin,
 - dafür zu sorgen, dass die Fußballlehrer und Übungsleiter ihre Tätigkeit in erster Linie als Erzieher der Fußball Spieler, insbesondere der Fußballjugend und unter Beachtung der sportlichen Werte und Gesetze ausüben;
 - die Durchführung von Fußball- und anderen sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breitensports, im Besonderen im Bereich Fußball, sowie entsprechenden Trainings- und Übungsstunden. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Erhalt der DFB – Trainerlizenzen.
 - eine Beratung in allen Fragen der Trainertätigkeit für die Mitglieder zu unterhalten, Mitwirkung bei der Zulassung noch nicht lizenzierter Sportkameraden, die innerhalb der festgesetzten Frist von 2 Jahren die erforderliche Lizenz erwerben müssen und in einem Verein tätig sein wollen;
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem LSB und dessen

Sportverbänden und Organisationen. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitenfußballs

c.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

e.) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

f.) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

g.) Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

III. Mitgliedschaft

a.) Mitglied des Vereins kann jeder vom DFB oder HFV lizenzierte Fußballlehrer und Übungsleiter mit einer Lizenz werden. Bei Ablauf der Lizenz kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss als Mitglied im Verein verbleiben.

b.) Mitglied des Vereins kann weiterhin jeder Sportlehrer und Sportler, auf Beschluss des Gesamtvorstandes werden, für die Zeit (gemäß II. b, 3. Absatz) ihrer Verpflichtung bei einem dem DFB angeschlossenen Verein mit allen Rechten und Pflichten eines Mitglieds.

c.) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

d.) Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

-Austritt zum Jahresende

-Der Austritt ist schriftlich, spätestens vier Wochen zuvor, dem Vorstand zu erklären.

-Tod

-Ausschluss

-Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Jahresbeitrags länger als zwei Monate im Rückstand ist.

e.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies liegt insbesondere vor bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens der VSFG, unkollegialem Verhalten und Entzug der Lizenz durch DFB oder HFV.

Über den Ausschluss entscheidet nach ausreichendem rechtlichem Gehör des Betroffenen der Vorstand.

f.) Der Verein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden und Zuwendungen zur Durchführung der Vereinsaufgaben entgegen.

Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung ausgestellt.

g.) Der Verein wird auch Veranstaltungen, Events, Tagungen etc. unterstützen und durchführen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

V. Vorstand

a.) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und maximal drei weiteren Beisitzern;

b.) Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte;

c.) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

d.) Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.

e.) Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

f.) Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und Kassenwart bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

g.) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

VI. Die Mitgliederversammlung

a.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

b.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

c.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

VII. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

VIII. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

b.) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

c.) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

d.) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

IX. Beschlussniederlegung der Mitgliederversammlung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

X. Vereinsauflösung

a.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

b.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Restvermögen des Vereins der Lebenshilfe Gießen e.V., Grüninger Weg 29, 35415 Pohlheim zu

- Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 29.06.2015.
- 1. Änderung während „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ am 05.09.2016 in Lich beschlossen (Absatz X.b.)).